

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0608/2021

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Rode-Weber, Susanna

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 01/31193

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag: 180.000,- €

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein

ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	11.03.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ergebnishaushalt der Bürgerhospitalstiftung 2020; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 5 der Stiftungssatzung bei HHSt. 31193.5231300 (Heimverbundene Wohnungen (Mausbergweg 11, 15 und 17); Unterhalt Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 180.000 € bei HHSt. 31193.5231300 (Heimverbundene Wohnungen (Mausbergweg 11, 15 und 17; Unterhalt Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind)).

Begründung:

Im Juli 2020 wurde mitgeteilt, dass die Aufzugsanlagen im Mausbergweg 15 und 17 zwischenzeitlich 32 bzw. 29 Jahre sind, und dass nicht mehr alle Ersatzteile erhältlich sind, weswegen eine Modernisierung oder Erneuerung der Anlage geboten ist. Es besteht das Risiko eines Gesamtausfalls mit erheblicher Stillstandszeit. Dies ist im Bereich des Betreuten Wohnens nicht hinnehmbar.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Modernisierung zur Behebung der als mittel bis hoch eingestuftten Sicherheitsmängel nur unwesentlich günstiger ist, als neue Aufzüge. Es wurde entschieden, die Aufzugsanlagen zu erneuern.

Im § 36 Abs. 1 Nr.5 GemHVO ist vorgeschrieben, dass für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist, Rückstellung in der Bilanz zu bilden ist. Die Gegenbuchung muss auf dem entsprechenden Produktsachkonto in der Ergebnisrechnung folgen.

Da es sich bei der beschriebenen Maßnahme um Instandhaltung handelt und die Voraussetzungen des § 36 erfüllt sind, muss für 2020 eine Rückstellung gebildet werden. In der Ergebnisrechnung wurden aber keine Mittel für die nötige Gegenbuchung eingeplant.

Mit dem Antrag vom 18.02.2021 bittet die Fachabteilung um Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Bereitstellung der Haushaltsmittel. Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung über entsprechende Kürzung des Jahresüberschusses und der damit verbundenen Zuführung zur Kapitalrücklage.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.